

cher gelegentlich in vorkommenden Fällen jederzeit verfahren, und Recht gesprochen werden soll.

Steinfurt den 3. Nov. 1770.

Hochgräfl. Bentheim-Steinfurtische Regierung.

Conradt.

Publicatum den 4. Nov. 1770.

Werleman.

Nr. 78.

Auszug

aus dem zwischen der ehemaligen Landes Herrschaft und der Stadt Steinfurt getroffenen Vergleich vom 30. Decbr. 1800.

(Die übrigen Artikel betreffen größtentheils die Städtische Verfassung und Verwaltung.)

Art. 18.

Da die Städtischen Einwohner in der Verordnung, daß der überlebende Ehegatte, wenn er Kinder hat, auch alsdann Vormünder bestellen und ihnen ein Inventarium bonorum aushändigen soll, wenn er nicht zur zweiten Ehe schreitet, eine Beschränkung ihrer Eigenthums- und Nuzungsrechte zu finden glauben, so wird diese Verordnung hiemit landesherrlich wieder eingezogen; jedoch versteht es sich dabei von selbst, daß der überlebende Ehegatte, welcher nicht durch Unglücksfälle, sondern durch schlechte verschwenderische Wirtschaft in seinem Vermögen zurückgekommen, sich einer Inventarifation und Abtheilung mit seinen Kindern unterwerfen muß. Es sollen daher diesen Kindern zwey tüchtige Vormünder bestellt und die Alimete der Kinder theils von dem Vermögen des noch Lebenden, theils von des Verstorbenen zurückgelassenen und den Kindern zugetheilten Vermögen ausgemittelt und genommen werden, und es soll der überlebende Ehegatte für das seinen Kindern ausgemittelte Vermögen gehörige Sicherheit leisten.

Nr. 79.

Statuten der Stadt und Herrschaft Anholt,
vom 16. Mai 1648.

Von Gottes Gnaden Leopold Philipp Carl, Fürst zu Salm zc. Wildtgraff zu Thaum und Kyrburg zc. Rheingraff zum Stein zc. Freyherr zu Winstingen, Anhold, Bahr und Satum zc. Herr zu Pulni, Bazon, Neuen und Augenweiler zc. Bannerherr des Fürstenthumbß Selze, und Graffschaft Zutphen zc. zc.

Ehnen Kund und fügen hiemit Männiglichen zu wissen demnach uns und die Hochgebohrne unser freundlicher Lieben Gemahlinn Liebden, unsere sämbtlich unterthanen, Bürger und Einwohnere unser Stadt und freyer Reichsherrschafft Anholt ahm 17ten Septembris des nechst abgelaufenen sechszehn hundert und sieben vierzigsten Jahres gedüßlicher weiß gehuldiget und dabey allen schuldigen gehorsamb, treu und gewärtigkeit aydtlich angelobet und uns hingegen Burgermeister, Schreffen und gemeindt unser vorg. Stadt Anholt unterthänig angeflehet und gebetten, daß wir ihre Stadt rechten, Privilegien und Statuten, welche sie von unseren Vorfahren erhalten, unserß theils ebenfals in gnaden bewilligen, und bestätigen wolten; daß wir also ihren unterthänigen ansuchen statt geben und dieselbe folgender gestalt bewilliget, confirmiret, und bestätiget haben, bewilligen, confirmiren und bestätigen Kraft dieses:

1.

Anfänglich solle unsere Stadt haben sieben Scheffen, fromme, redliche, verständige und unverlaumdete Personen eines Ehrbaren wesenß und wandels, damit wir, oder unsere Richter alle Sachen sollen richten.

2.

Dieser Scheffen einer solle Burgermeister sein, der unser Stadt Rhenten und einkommen empfangen, dieselbe zu ihren besten nuzen mit Rentnis des Richters und Scheffen anwenden und darvon vor unsern Richter und den Scheffen jedes Jahr Rechnung, beweiß und reliqua thuen solle.

3.

Diese Burgermeister und Scheffen sollen jährlich und alle Jahr auf Petri ad Cathedram ihres amts entsetzet sein, und mögen wir oder unser Richter mit Zuziehung sieben Bürger aus der gemeindt deren vier behalten, und drey neue ansetzen auf ihren aydt einen zum Burgermeister benennen und alle mit aydt lassen verpflichten, wie bedäulich, jedoch daß niemand hinführo zum Scheffen angenommen werden solle der nicht durch bedienung eines oder anderen officii vorhin sich bekant gemacht hätte.

4.

Es sollen alle und jede unserer Stadt Anholt Einwohner zu allen

Stadt- und bürgerlichen Lasten gleichlich gehalten und niemand davon ausgenommen und gefreyet sein.

5.

So wollen wir noch jedes mahl bey Erledigung einiger officien und Diensten unsere eingeborne Bürger, wan sie capabel und qualificirt sein werden, zu Ersetzung derselben vor anderen mehr recommendirt halten, und allerwegs den frembden vorstellen.

6.

Wer umb Schuld, Schad oder einige andere action mit dem hotten vor dem gericht wehre citiret und nicht kama, verwürket drey Schillingen vor die erste, vier vor die andere und vier vor die dritte Reyse, wenn er alsdann nicht erscheinen würde, gewinnt der Kläger seine Klage mit allen aufzugegangen Kosten, und wir so viel Busen, als oben, nemlich sieben Schilling über das vorige.

7.

Wehr ohne verlaub des Richters an der hande redet, der verlieret in der Zeit vier Pfeninge.

8.

Wehr Schuld vor dem Richter bekennet, soll innerhalb vierzehn Tagen bezahlen oder executiret werden.

9.

Wehr bekennet auf Rechnung, soll in vierzehn Tagen vor und bey dem gericht rechnen und bezahlen, thäte er das nicht, so gewinnet der Kläger seine Klage und wir mit den Scheffen vier Schillinge.

10.

Dem Kläger soll man, was sie gewinnen, auspfänden, die pfände drey Tage aufbaden, und darnach verkaufen innerhalb vierzehn Tagen, zu beschützen mit geld in gegenwart des Richters, und Scheffen.

11.

Und im Fall man die Pfanden in unser Stadt Anholt nicht könnte verkaufen, solle man die an anderen nechst gelegenen örtheren mögen feil bieten und verkaufen.

12.

Wer Pfandung gesinnet an guth vor dem Gericht eingewonen, dem soll der Richter die Hand bieten, und vor belohnung haben vier, die Scheffen sechs und der hott einen Pfening.

13.

In allen diesen vorl. und anderen folgenden puncten dannoch unsere Rhenten Pfeningen und Zinsen ausbeschieden, davor wir mögen pfänden und executiren nach alten gebrauch und einhalt der Zinsbrieffen.

14.

Dage Jemand an Erbnß pfänden würde, soll selbiges drey mahlen

von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen vor Richter und Scheffen aufbanden, demnachst sich immittiren lassen, und alsoforth servato juris ordinis verkaufen, im fall keine rechtliche opposition geschicht.

15.

Pfanden aber gerichtlich verbunden solle man verkaufen von der hand auf vierzehn Tagen zu redimiren.

16.

Wan jemand person oder güter weren besätiget, oder arrestiret, derselbe mag solches alsobald oder je zum längsten inner vierzehn Tagen entsetzen und vor dem Richter verbürgen dafür zahlen vier Pfeningen, und verthätigen sich folgendts mit recht.

17.

Unser Richter, Bürgermeister und Scheffen (welche jedesmahls und sonderlich von frembden partheyen ihre von alters gewöhnliche jura nemlich vor dem Richter ein quart, so mitt zehh Stüber zu bezahlen, und von jedem Scheffen, Gerichtschreiber und Wotten eine halbe quart Wein zu forbern haben sollen) mögen umb ein urtheil zu pfehlen sechs Wochen Zeit genießen, da aber der Sachen Wichtigkeit ihren verstand übertriffe, sollen sie das bey unpartheyischen rechtsgelehrten im heyligen Reich mögen suchen und folgendts vor dem Gericht aussprechen.

18.

Dage Jemand Scheffen urtheil widerspreche anders als in causa nullitatis et excessus in executione, oder gedühliche revision von uns begehrend, der solle einem jeden Scheffen versallen sein in ein marck und solle sein Leib und guth stehen zu unseren gnaden.

19.

Zwischen den Eheleuten in unser Stadt und Herrschaft Anholt soll gemeinschaft der Güter und Schulden sein, obgleich von einer seithen wenig oder nichts und der anderen seithen viel und alles zur heyrath Stewr anbracht were.

20.

Jedoch solle diese gemeinschaft in Erblichen und Lehengüter, und im fall bey den Ehepacten anderfins befürwardt, keine Statt haben.

21.

Dage der Eheleuten einer tobtts verführe und Kind oder Kindere bey jenen beiden gezelet hinterliche, soll der längst lebend mit den Kinderen in den erwidten und ungerwidten güteren mögen bleiben Sizen, biß derselber zu der anderen Ehe schritte, alsdann mögen die Kindere, oder ihre freunde, und Vormünder die halbscheid von allen güthern, und Schulden annehmen, welches auch alsobald nach absterben des irsten soll können geschehen, im fall der lebende die güter nicht wohl administrirte, unverfürzt dannoch eines jeden Ehepacten, soll aber die inventarisation und Schichtung, wie auch die alienation der beweglich und

unbeweglichen güther, im fall die den minderjährigen nöthig oder nützlich sein würde, nach ordnung der rechten beschehen.

22.

Man auch Man und Weib im Ehestandt sich versambeln, die dienstpflichtig, hoffhörig, oder wachzinsig weren, und ihrer einer ohne bleibende leibes Erben absterbe, solle der lebende alle solche güther in Leibzucht und usufructuariis behalten und nach dessen Todt sollen die güther ihrer arth nach fallen, dabe sie herkommen, davor der usufructuarius beständige Caution leisten, und beaydetes Inventarium an des erst abgestorbenen nächsten freunden und Erben ausgeben solle.

23.

Auch sollen dienstleute in unser Stadt und Herrschaft sterbende keine hergewaidt und die Frauen keine gereide bezahlen.

24.

Ein Bürger unser Stadt, den man nicht überzeugen kann, der mag mit einer hand sein Recht thun.

25.

Es were dan, daß ein Bürger oder Einwohner unser Stadt einen fremdden bespreche, und möge selbiges mit Bürgern bekundschaften, so solle der fremdder mitt einer hand dafür kein unschuld thun.

26.

Wer Schuld macht in unser Stadt und Herrschaft auf freyen Märkten, soll selbige bezahlen, und dafür jederzeit angehalten mögen werden, und soll die Schuld privilegirt sein wegen praeferenz.

27.

Ein jeder der ein hauß oder Erbnuß in unser Stadt hat, soll binnen Jahres Bürger werden, dafür an der Stadt erlegen zehn laufende Thaler, und schweren uns oder unseren Erben und der Stadt treu und holdt zu sein, doch solle ohne unseren erlaub zu der Bürgerschaft nicht angenommen werden.

28.

Man Jemand in freyen Jahr- oder Wochen-Märkten in Buuß siele solle zweyfachig verwürdet haben,

29.

und wer also bürger ist, den sollen wir noch unsere Richter, Scheffen, noch Bott nich angreifen mit gewalt, sonderen man solle gegen gnugsambe caution ihne vor dem gericht mit Recht belangen, ausgenohmen todtschlag und andere Leibstraffliche thaten.

30.

Man aber jemand von todtschlag oder dergleichen vorst. Leibstrafflichen thaten mit dem Leib entkame, den mögen wir in der Kirchen mit glockenschlag einheischen, um innerhalb einer monath Zeith sich einzustellen und das Recht abzuwarten, stellet er sich aber binnen bestimmter

Zeit nicht ein; sollen wir seiner güter uns unterwenden, dieselbe annotieren und darauff gebühlich verfahren.

31.

Auch solle man fremdde Leute in unseren gebieth kommende mit recht besprechen, und nicht mit gewalt, es were dan, daß diese unsere oder unserer Stadt feinde weren, oder friedlos lägen.

32.

Man auch jemand einen unserer bürger wolte verunrechten, der von uns, und bei den Scheffen beehrte sein recht zu erwarten, den soll man sein unrecht aus der Stadt helfen wehren, und zu recht halten.

33.

Wer unser tägliches gebott zu unserem und unserer Stadt behueff nicht volnzöge, der verwürdet jedesmahlen zwölf Pfenningen.

34.

Niemand soll sein Erbnuß mögen blößen ohne anseren Consent, sondern wollen wir der Stadt hiermit die von eilichen Jahren hero gelegene ledige hauß steden wiederum zu erbauen oder an anderen zu dem endt zu verkauffen bewilligt haben, gleich uns den von alters gewöhlichen Jährlichen Zins daraus vorbehalten.

35.

Wer in brücht sachen geladen, oder vorgebotten wirdt, soll primo termino comparieren, sonst der Klag fällig, und verwünnen sein.

36.

Inmaßen wir nicht weniger unseren bürgeren die fischereyen in dem alten stadtgraben zu genießen gestatten und dargegen selbige graben jederzeit mitt allem Fleiß sauber, und schambahr zu halten aufflegen.

37.

Ebener gestalt solle von allen Erb- und sterbfällen, so in dieser Stadt sich zutragen, und fremdden ausheimischen anfallen der zehnte Pfenning gegeben, darvon wir bürgermeistern und Scheffen unserer Stadt Anholt auß sonderbahrer gnad zu Verbesserung derselben unserer Stadt fünf Pfenninge zulegen, und das übrige uns reservieren. Was aber dergleichen außer der Stadt in der Herrschaft fallen mögte, darab solt her zehndter pfenning uns allein zukommen solle.

38.

Wer lastert und mißbrauchet den Namen Gottes, seine heilige sacramenten, wörden und werken oder wünschet den bösen feindt, fluchet oder dergleichen begehret, verwürdet jedesmalen vier Schillingen.

39.

Wer den glockenschlag oder anderen geläuth, und gerüchte nicht folgt, solle fünf Schillingen zur Straff geben.

40.

In allen Kauffmanschaften solle ein jeder aufrichtig Gewicht und Westphälisches Prou. recht.

maß liefern, nach einhalt der ordinanz anno 1547 auf tag Petri ad cathedram auffgericht (welche zu dem Endt hiemit erneuaret, und bestättiget haben wollen): wehr dagegen handelt, verwürdet jedesmahl wie vorschristl. ordinanz davon austrücklich nachführet.

41.

Dage Jemand einen Bürger als aigen, oder wachszinssig bespreche, und daß nicht erweisen könnte, verwürdet ein marck gelt.

42.

Wer aus dem arrest, oder besatz ohne erlaubniß des Richters und gungsame Verbürgung entweichet, oder sein arrestiertes guth entbringet, der verlieret fünf Marck.

43.

Wer unrechte pfandkehrung thuet, verbühret zwey oberländische Rheinische goldgulden.

44.

Wer urtheil und Scheffen relation erwartet, und in unrecht besunden wird, der verlieret vier Schilling.

45.

Wer ein Schwert, Messer, oder einig gewehr außzeüget auf einen, daß man mitt zeugen erweisen mögte, verbühret fünf Schilling.

46.

Wer bei Nacht gerücht machet, daß uns oder unsere Stadt nicht angehet, verwürdet vier Schillingen.

47.

Wer aber des tages solches thuet, verlieret drey Schillingen.

48.

Wan man jemand findet fechten, den mag einer der Stadt geschworener fried in unseren Namen zum ersten, anderen und dritten mahl gebieten, und so sie sich des fechtens nicht enthielten, verbühret ein jeder der fechtern jedesmahl fünf Schillingen, und würde zum vierten mahl fried gebotthen, und die Fechter nicht aufhörten, soll ein jeder fünf Marck erlegen.

49.

Dage auch Jemand gefochten hette den man nicht fünde, mag der richter, oder mittveraydeter fried überlauth gebietthen, die dan solchem nicht nachsetzten verwürden fünf Marck.

50.

Wan einer unserer dieneren, und Bürgeren in noth mitt fremdden were in oder außer der Stadt, soll ein Bürger den anderen beschützen, der solches nicht thuet, verlieret fünf Schillingen.

51.

Dage auch zwischen einigen Leuthen mißhandlung mitt wortten oder

werken fele, soll der, so den frevel gethan und ursachen ist, die buß allein bezahlen.

52.

Es solle auch einer den anderen mitt laster oder scheltwortten nicht angreifen unter poen von fünf Schillingen, dem injurierten seine action vorbehalten.

53.

Im fall jemand den anderen mitt einer Faust schlägt oder eine maulschell gibt, verwürdet fünf Schilling.

54.

Wer jemandten blutwundet, ist fünf Schillingen verfallen.

55.

Wer einen verwundet eines knöchels lang, und nagels tief, verwürdet von jeder wunden fünf und zwanzig Schillingen.

56.

So der verwundeter samb bleibet, soll der thäter noch darüber fünf marck zu straff zahlen, des soll noch der gelähmter befriediget werden, zur erkenntniß eines gericht, so vor meisterlohn, lähmde, schmerzen und versaumniß nach qualität, und gelegenheit der personen.

57.

Dage einer den anderen vom leben zum Tode brächte, stehet leib und guth zu unserer gnaden.

58.

Wan ein Bürger bezüchtiget würde eines todtschlags ohne beständigen beweiß, der solle sich mitt ayd mögen entschuldigen, kein rath noch that darzu gegeben zu haben.

59.

Wer aber von rath, und that zum todtschlag sich entschuldigen will, soll leib und guth stellen zu unserer gnaden, und erwarten das urtheil.

60.

Unser Richter, mitt zwey Scheffen sollen auf anhalten von drey Tagen allein gläbt zum rechten verlieden mögen.

61.

In allen rechtlichen sachen soll mann den klägern besseren bey uns, und den scheffen.

62.

Alle Bueßen in unser Stadt verwürdet die unter fünf Marck seyn, solle unsere statt zur halbscheid genießen, umb damit dieselbe zu ver-besseren.

63.

Ein pfenning solle bezahlet werden mitt vier stüber.

64.

Ein Schilling mitt neun stüber.

65.

Ein Mark mit anderthalb oberländische Goldgulden.

66.

Ferner sollen auch unverbrüchlich gehalten werden alle gute ordnungen, und statuta bey uns, oder unseren Herren praedecessoren gesetzt.

67.

Und was hierinnen nicht begriffen, darinnen solle man sich ferner verhalten nach den gemeinen beschriebenen geist, und weltlichen rechten.

68.

Dahē auch einige articul dieser statuten in Zweifel, und disputa gezogen wurde, solle die interpretation und ertenfion allein stehen zu unser und unser Erben und Nachkömmlingen erklärung.

Dessen allen zu wahrer urkund haben dieses mit eigener hand unterschrifft, und anhangenden unseren fürstlichen Inffiegel befestiget.

So geschehen auff unserem Hauff Anholt den 6ten May, im Jahr sechszeñ hundert vierzig acht.

Leopold Philipp Carl.

Auff unterthänig ansuchen Bürgermeisters, schessen, Rath, und gantzer gemeinheit dieser unserer Stadt Anholt, haben wir nach beschehener unserer huldigung vorbeschriebene Privilegia, und statuten confirmirt, und bestätiget, und in wahrheits urkund dieses eigenhändig unterschrieben auf unserem Schloß zu Anholt am neunten octobris anno sechszeñ hundert drey und sechszig.

Carl
Fürst zu Salm.

A n h a n g.
